



Satzung

über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss
an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der
Stadtwerke Leer rechtsfähige Anstalt des
öffentlichen Rechts

Stadtwerke Leer

Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung

über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadtwerke Leer rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Stand: 01.09.2019

Inhalt

Satzung	2
Abschnitt 1	3
Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	4
§ 3 Anschlusszwang	5
§ 4 Benutzungszwang	5
§ 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 6 Entwässerungsgenehmigung	6
§ 7 Entwässerungsantrag	7
§ 8 Einleitungsbedingungen	9
Abschnitt 2	16
Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen	16
§ 9 Grundstücksanschluss.....	16
§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage	17
§ 11 Vorbehandlungsanlagen.....	18
§ 12 Grundwasserabsenkung	19
§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage	19

§ 14 Sicherung gegen Rückstau	20
Abschnitt 3	20
Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage	20
§ 15 Bau, Betrieb und Überwachung.....	20
§ 16 Einbringungsverbote.....	21
§ 17 Entleerung.....	21
Abschnitt 4	21
Schlussvorschriften	21
§ 18 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen.....	21
§ 19 Anzeigepflichten	22
§ 20 Altanlagen	22
§ 21 Befreiungen	22
§ 22 Bevollmächtigung	23
§ 23 Haftung	23
§ 24 Zwangsmittel	24
§ 25 Ordnungswidrigkeiten	24
§ 26 Sperrung des Anschlusses.....	25
§ 27 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren	26
§ 28 Datenerhebung und –verarbeitung.....	26
§ 29 Übergangsregelung.....	27
Inkrafttreten	28

Satzung

über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche
Abwasserbeseitigungsanlage der Stadtwerke Leer rechtsfähige Anstalt des öffentlichen
Rechts

Abwasserbeseitigungssatzung

Aufgrund der §§ 5,10,13, 141, 143 und 147 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S.113), §§ 3 und 6 der Satzung der Stadt Leer (Ostfriesland) über die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Leer AöR“, sowie §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl, S. 64), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 12.

November 2015 (Nds. GVBl, S. 311), §§ 5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Neufassung (Nds.GVBl.S.121) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Leer AöR in seiner Sitzung am 06.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Stadtwerke Leer rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, nachstehend SWL genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Entsorgungsgebiet der Stadt Leer anfallenden Abwassers eine Anlage

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

und

3. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.

(2) Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlämmen in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Abwasser, soweit es abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlagen).

(4) Die SWL kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die SWL im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

- (6) Die sich aus dieser Satzung für den/die Grundstückseigentümer/in ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für diejenigen, die aufgrund einer dinglichen oder schuldrechtlichen Berechtigung, sei es allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten, gegenüber dem/der Eigentümer/in zur Vornahme der für den Anschluss erforderlichen Maßnahmen befugt sind.
Diese Rechte und Pflichten gelten für jeden/jede, der/die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück, über ein Gebäude auf dem Grundstück oder einem Grundstücks- oder Gebäudeteil ausübt. Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 GBO. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (2) Abwasser ist
- a) das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser),
 - b) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, der Vorbehandlung, der Prüfung, der Rückhaltung, der Ableitung und der Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (4) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden jeweils an der Grenze des ersten zu entwässernden Grundstücks, das an der Straße liegt.
- (5) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
- a) Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte außerhalb der Grundstücke, die Pumpstationen und Rückhaltebecken;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z. B. das Klärwerk und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der SWL stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die SWL bedienen kann;
 - c) offene oder verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme des Abwassers dienen und kein Gewässer im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes sind.

- (6) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Jede/r Grundstückseigentümer/in und Verfügungsberechtigte/r ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück — sofern es nicht unter § 5 Abs. 1 fällt — nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage (Kleinkläranlage), kann die SWL den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage (Ausübung des Anschlusszwangs). Die Aufforderung zum Anschluss an die zentrale Abwasseranlage erfolgt nicht vor Ablauf der Genehmigung Kleinkläranlage. Der Anschluss, für den binnen eines Monats nach Zugang der Aufforderung der Antrag nach § 7 zu stellen ist, ist innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der SWL alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Abwasser -sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt-

der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke nicht erforderlich, so sind diese vom Anschlusszwang ausgenommen und die Grundstückseigentümer an Stelle der SWL zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 56 WHG i. V. m. § 96 Abs. 3 Nr. 1 NWG).
- (2) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der SWL zu stellen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die SWL erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Die SWL kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/n Grundstückseigentümer/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag) und sind widerruflich. Der Antrag ist in zweifacher Form einzureichen.
- (3) Jede Änderung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf der Genehmigung. Die SWL kann im Einzelfall bei geringfügigen Änderungen von einer Genehmigung ausnahmsweise absehen. Davon unberührt bleibt die Genehmigungspflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. NWG)
- (4) Die SWL entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie können Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der

Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

- (5) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/in des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (6) Die SWL kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (7) Die SWL kann dem/der Grundstückseigentümer/in die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine regelmäßige Überwachung durch die SWL oder von ihr beauftragte Dritte zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (8) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die SWL schriftlich ihr Einverständnis erteilt hat.
- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (10) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Grundstücke einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 GBO.
- (11) Andere gesetzliche Bestimmungen ersetzen nicht das Genehmigungsverfahren nach dieser Satzung.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadtwerke Leer AöR zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Der Antrag auf Baugenehmigung ist bei der Stadt Leer einzureichen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag zwei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

1. Erläuterungsbericht mit
 - a) einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - b) Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen;
 2. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 3. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angabe über
 - a) Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - b) Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - c) Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - d) Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
 4. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - a) Straße und Hausnummer
 - b) Flächenangaben zu Gebäuden (insbesondere die tatsächlichen Dachflächen = nicht nur Grundfläche) und befestigten Flächen
 - c) Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - d) Lage der geplanten oder vorhandenen Grund- und Anschlussleitungen,
 - e) Lage der geplanten Grundstücksentwässerungsleitungen und Revisionseinrichtungen
 - f) Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - g) in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand,
 5. Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Be- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße.
 6. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. ¹Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Be- und Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 2. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,

3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - a) Straße und Hausnummer
 - b) vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - c) Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - d) Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - e) Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

 4. Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten sowie Pläne für die Verlegung der Entwässerungsleitungen bis zur Kleinkläranlage.

 5. Grundrisse der Geschosse im Maßstab 1:100 soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- a) für vorhandene Anlagen = schwarz
 - b) für neue Anlagen
 - Schmutzwasserleitungen = rot
 - Regenwasserleitungen = blau
 - c) für abzubrechende Anlagen = gelb.
 - d) die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 8 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2-15 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach § 95 NWG in Verbindung mit der Abwasserverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund des § 95 NWG in Verbindung mit der Abwasserverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.

- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
Niederschlagswasser darf nicht auf öffentliche Flächen oder angrenzende Nachbargrundstücke gelangen.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlags-, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- a) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - b) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - c) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - d) die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren,
 - e) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
 - f) durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind,
 - g) das in öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigen. Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
 - h) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
 - i) Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Latizes, Abfälle aus Tierkörperverwertung, Schlamm u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - j) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - k) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Futterreste aus der Tierhaltung;
 - l) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - m) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, soweit nicht in Leichtflüssigkeitsabscheidern vorbehandelt;
 - n) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,0-8,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - o) fototechnische Abwässer, wie Fixierbäder, ferritzyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;
 - p) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;

- q) Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung);
- r) Abwässer aus der Brandschadenssanierung;
- s) Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht. Das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV -) in der Fassung vom 20. Juli 2001 (BGBl. 1 S. 1713) entspricht.
- (6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 4 vorzulegen.
- (7) Abwässer — insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) — dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

a) Temperatur (DIN 38404 - C 4)	35° Celsius
b) pH-Wert (DIN 38404 - C 5)	wenigstens 6,0 höchstens 8,5
c) absetzbare Stoffe (DIN 38409 - H 9-2)	nach 0,5 Std. Absetzzeit
biologisch nicht abbaubar	1,0 ml/l
biologisch abbaubar	10,0 ml/l
bei toxischen Metallhydroxiden	0,3 ml/l

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 - H 19)	100 mg/l
b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (>NG 10) führen:	
gesamt (DIN 38409 - H 17)	250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

DEV V H53, DIN 1999 Teil 1 — 6 beachten:

- | | | |
|---|-----|------|
| a) bis 1 m ³ Abwasser pro Tag
Kohlenwasserstoffe gesamt | 50 | mg/l |
| b) über 1 m ³ Abwasser pro Tag
Kohlenwasserstoffe gesamt | 20 | mg/l |
| c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)
(DIN 38409-H 14) | 1,0 | mg/l |

4. Organische Stoffe

- | | | |
|---|-------|------|
| a) LHKW, gesamt (DIN EN ISO 10301)
(Summe leichtflüssige halogenierte Kohlen-
Wasserstoffe), z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen,
Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan,
gerechnet als Chlor (CL) | 0,5 | mg/l |
| b) LHKW, je Einzelstoff (DIN EN ISO 10301) | 0,1 | mg/l |
| c) Benzol (DIN 38407 – F 9) | 0,005 | mg/l |
| d) Toluol (DIN 38407 – F 9) | 0,05 | mg/l |
| e) Xylol (DIN 38407 – F 9) | 0,06 | mg/l |
| f) Ethylbenzol (DIN 38407 – F 9) | 0,05 | mg/l |
| g) Phenol (DIN 38409 – H 16-2) | 0,05 | mg/l |
| h) Styrol (DIN 38407 – F 9) | 0,06 | mg/l |
| i) BTX (DIN 38407 – F 9)
(Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol,
Ethylbenzol, Phenol und Styrol) | 0,1 | mg/l |
| j) PAK EPA-Verfahren mit HPLC
(Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe)
(DIN 38407 – F 8) | 0,05 | mg/l |

5. Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser
spezieller
ganz oder teilweise mischbar und biologisch/
abbaubar (DIN 38407 – F 9)
- entsprechend
Festlegung, jedoch Richtwert
auf keinen Fall größer, als er
der Löslichkeit entspricht
oder als 5 g/l

6. Anorganische Stoffe		(gelöst und ungelöst)	
a) Antimon	(DIN EN ISO 11885) (Sb)	0,5	mg/l
b) Arsen	(DIN EN ISO 11969) (As)	0,1	mg/l
c) Barium	(DIN EN ISO 11885) (Ba)	2,0	mg/l
d) Blei	(DIN 38406 – E 6-2) (PB)	1,0	mg/l
e) Cadmium	(DIN EN ISO 5961) (Cd)	0,1	mg/l
f) Chrom, 6wertig	(DIN 38405 – D 24) (Cr-VI)	0,2	mg/l
g) Chrom, gesamt	(DIN EN ISO 11885) (Cr)	1,0	mg/l
h) Kobalt	(DIN EN ISO 11885) (Co)	2,0	mg/l
i) Kupfer	(DIN EN ISO 11885) (Cu)	1,0	mg/l
j) Nickel	(DIN EN ISO 11885) (Ni)	1,0	mg/l
k) Quecksilber	(DIN EN 1483) (Hg)	0,05	mg/l
l) Selen	(DIN 38405-D 23-2) (Se)	1,0	mg/l
m) Silber	(DIN EN ISO 11885) (Ag)	0,5	mg/l
n) Zink	(DIN EN ISO 118859) (Zn)	5,0	mg/l
o) Zinn	(DIN EN ISO 11885) (Sn)	1,0	mg/l
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	(DIN EN ISO 11885)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserbehandlung und –reinigung auftreten.	

7. Anorganische Stoffe (gelöst)			
a) Cyanid, leicht freisetzbar	(DIN 38405 – D 13-2) (CN)	1	mg/l
b) Cyanid, gesamt	(DIN 38405 – D 13-1) (CN)	20	mg/l
c) Fluorid	(DIN 38405 – D 4-2) (F)	50	mg/l
d) Phosphorverbindungen	(DIN EN ISO 11885) (P)	15	mg/l
e) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(DIN EN ISO 11732) (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	80 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	
f) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(DIN EN 26777)	(NO ₂ -N)10	mg/l
g) Sulfat	(DIN EN ISO 10304-2) (SO ₄)	600	mg/l
h) Sulfid	(DIN 38405 – D 27) (S)	2	mg/l

8. Weitere organische Stoffe			
a) Wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole	(DIN 38409 – H 16-2 und (als C ₆ H ₅ OH) DIN 38409 – H 16-3)	100	mg/l
b) Farbstoffe	(DIN 38404 – C 1-1 und DIN 38404 – C 1-2)nur in einer so niedrigen Konzentration,		

dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (z. B. Natriumsulfit, Eisen (-II) – Sulfat, Thiosulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“
17. Lieferung; 1986 (DIN 38408 – G 24) 100 mg/l
10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

- (8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit von dem/der Grundstückseigentümer/in so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von den Stadtwerken Leer durchgeführt werden kann.
- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentlichen Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die — in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen — gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.
Den Mitarbeitern der SWL sind die Probeschächte jederzeit zugänglich zu machen.

Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als zwei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der

jeweils gültigen Fassung und den in dieser Satzung genannten entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin, auszuführen.

- (10) Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall — nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs — zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannte Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Die SWL kann verlangen, dass eine Person bestimmt und den Stadtwerken schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Der/Die Betreiber/in solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die SWL unverzüglich zu unterrichten.

- (13) Die SWL kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden. Diese werden von der SWL bestimmt und sind von der/dem Bauherrin/en nachzuweisen.
- (14) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässiger Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, sind die SWL berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (15) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf bzw. in den hierfür genehmigten Waschplätzen und Waschhallen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.

Abschnitt 2

Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die SWL.
Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
Bei Grundstücken, die nicht direkt über einen öffentlichen Kanal entwässert werden können (sogenannte Hinterliegergrundstücke), wird der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage bis zur Grenze des ersten an die Straße angrenzenden Grundstücks gelegt.
- (2) Die SWL kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden

Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben. Der Nachweis ist der SWL mit dem Antrag auf Entwässerungsgenehmigung vorzulegen.

- (3) Die SWL lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks) herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die SWL hat den Grundstücksanschluss bis zur Grundstücksgrenze (öff. Abwasserleitung) zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Jedoch ist dieses nur möglich, wenn an der Grundstücksgrenze Revisionschächte vorhanden sind. Die Kosten trägt der/die Grundstückseigentümer/in, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.
- (6) Der/Der Grundstückseigentümer/in darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem/der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986-100 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der SWL die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Auf dem anzuschließenden Grundstück muss hinter der Grundstücksgrenze jeweils zwei voneinander getrennte Revisionseinrichtungen für den Schmutz- und Niederschlagswasserkanal errichtet werden. Der Übergabeschacht ist in einem Abstand von 1,00 m bis 3,00 m, gemessen zwischen Grundstücksgrenze und Schachtmitte, herzustellen. Der Einbau der Revisionschächte hat gemäß DIN 1986-100 zu erfolgen.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die SWL in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeprotokoll ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die SWL fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in in einen vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs.1, so hat sie der/die Grundstückseigentümer/in auf Verlangen der SWL auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist einzuräumen.

Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die SWL. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.
Hierfür gelten die Fristen des § 3 Abs. 4.

§ 11 Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Einbau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen ist genehmigungspflichtig.
- (2) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die SWL im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (3) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der SWL eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn Einleitungswerte überschritten werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die SWL kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

- (5) Das Abscheidgut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 12 Grundwasserabsenkung

- (1) Das Einleiten von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungsanlagen in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage der SWL bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist befristet und kann widerrufen werden.
- (2) Die Einleitmengen sind über geeignete Messeinrichtungen zu erfassen und der SWL zu übermitteln.
- (3) Die Messeinrichtungen müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand sein. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Einleitgenehmigung. Die Einleitung von Grundwasser ist dann unverzüglich untersagt.
- (4) Bei fehlerhafter oder defekter Messeinrichtung werden die SWL aus den vorliegenden Daten den Anfangs- und Endzählerstand extrapolieren.
- (5) Der Auf- und Abbau der Messeinrichtung ist der SWL mitzuteilen, sodass der Anfangs- und Endzählerstand dokumentiert werden kann.
- (6) Bei turnusmäßigen Kontrollen werden die Zwischenzählerstände dokumentiert und die Grundwasserabsenkungsanlage kontrolliert. Dieses wird schriftlich dokumentiert und sind von der SWL und dem Bauherren oder einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.
Ist kein berechtigter Ansprechpartner vor Ort, wird die Einleitmenge extrapoliert oder die Einleitung in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage untersagt.
§ 26 gilt entsprechend.

§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der SWL oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 14 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Oberkante des höher gelegenen Schachtes der Haltung, innerhalb welcher die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage liegt.
- (2) Das unter der Rückstauenebene anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanal rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage zuzuführen. Abweichend davon kann eine Ableitung unter Verwendung eines Rückstauverschlusses erfolgen, wenn
- ein natürliches Gefälle vorhanden ist,
 - die Räume, von denen Schmutzwasser abgeleitet wird, in Bereichen untergeordneter Nutzung liegen,
 - bei fäkalienhaltigem Abwasser aus Klosett- und Urinalanlagen der Benutzerkreis der Anlagen klein ist, wie z.B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung, und dem Benutzerkreis ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht,
 - bei fäkalienfreiem Abwasser im Falle eines Rückstaus auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.

Im Übrigen ist die DIN 1986-100 zu beachten.

Abschnitt 3

Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 15 Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind von dem/der Grundstückseigentümer/in gem. DIN 1986 und DIN 4261 ("Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug jederzeit ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

(3) Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß.

§ 16 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 17 Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden von der SWL oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist der SWL oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens eine Woche vorher bei der SWL die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 2. Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben mit nachgeschalteter Reinigung in zweijährlichem Abstand zu entschlammten sind.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 18 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der SWL oder mit Zustimmung der SWL betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 19 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der SWL mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die SWL unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der SWL mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der/die bisherige Eigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich den SWL schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der/die neue Eigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der SWL mitzuteilen.

§ 20 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die SWL den Anschluss auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in.

§ 21 Befreiungen

- (1) Die SWL kann auf Antrag bei der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang (§ 5) gewähren, um — sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen — eine Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen. Der Nachweis der schadlosen Eigennutzung oder Beseitigung (Versickerung, Verrieselung u.a.) des Niederschlagswassers ist von dem/der Antragsteller/in durch ein Sachverständigengutachten zu erbringen.
- (2) Ferner kann die SWL von den Bestimmungen in §§ 6 ff. — soweit sie keine Ausnahmen vorsehen — Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22 Bevollmächtigung

- (1) Tritt ein/e Dritte/r im Auftrage an die SWL heran, so ist ihr die Bevollmächtigung des/r Bauherren/in oder Grundstückseigentümers/in gemäß den §§ 164 bis 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nachzuweisen.
- (2) Die SWL kann dem Bevollmächtigten gegenüber die mit der Bevollmächtigung in Zusammenhang stehenden Daten bekanntgeben.

§ 23 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die SWL von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die SWL geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der SWL durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der SWL den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat die/der Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der SWL schuldhaft verursacht worden sind.

- (6) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 24 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. 02.2017 (Nds. GVBl. S. 16), in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005, letzte Änderung 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) ein Zwangsgeld von 5 bis zu 50.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Anordnungen für den Einzelfall; Ersatzvornahme und Zwangsmittel:
 - a) Die SWL kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
 - b) Wird eine Verpflichtung zu einer vertretbaren Handlung nach oder auf Grund dieser Satzung nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die SWL die geforderte Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen. Das Recht zur Ersatzvornahme besteht nur, wenn die SWL zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist gesetzt hat und innerhalb der Frist die Verpflichtung nicht erfüllt wird. Die der SWL entstandenen Kosten werden durch Bescheid geltend gemacht. Mehrere Schuldner/innen haften als Gesamtschuldner.
 - c) Die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt. Hiernach kann die SWL zur Erzwingung der Verpflichtungen nach oder auf Grund dieser Satzung Zwangsgelder androhen, unmittelbaren Zwang ausüben, zur Ersatzvornahme schreiten oder eine Ersatzzwangshaft beantragen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
5. den Einleitungsbedingungen in §§ 8 und 14 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
6. § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
7. § 10 Abs. 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
8. § 13 Abs. 1 Beauftragten der SWL nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
9. § 15 Abs. 2 die Entleerung behindert;
10. § 17 Abs. 2, Nr.1 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
11. § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
12. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
13. § 6 mit der Einleitung vor Zugang der Genehmigung beginnt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 26 Sperrung des Anschlusses

(1) Die SWL ist berechtigt, den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage zu sperren, wenn

- a) Abwasser widerrechtlich in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder
 - b) Änderungen an Einrichtungen, die sich im Eigentum der SWL befinden oder deren Unterhaltung oder Änderung der SWL vorbehalten sind, eigenmächtig vorgenommen oder Einrichtungen wie z.B. Plomben oder Verschlüsse beschädigt oder entfernt werden.
- (2) Abgesperrte Anlagen dürfen – außer zur Vermeidung von Notständen – nur durch die SWL wieder in Betrieb genommen werden.
- (3) Die Kosten für die Sperrung und Wiederinbetriebnahme sind von dem/der Grundstückseigentümer/in zu tragen.

§ 27 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge, für die Herstellung zusätzlicher oder eigener Grundstücksanschlüsse werden Kostenerstattungsbeträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 28 Datenerhebung und –verarbeitung

- (1) Die SWL führt gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und § 100 des Niedersächsischen Wassergesetzes zur Überwachung der Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen Register
- a) über die Einleitungen von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlagen;
 - b) über die Genehmigung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen;
 - c) über die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben und Kläranlagen;
 - d) über die Reinigung/Entleerung der Leichtflüssigkeits- und Fettabscheider und der dazugehörigen Schlammfänge.
- (2) Es werden folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert:
- Zu Abs. 1 Punkt a) bis d)
- a) Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt;

- b) Name, Anschrift und Kontaktdaten des/der Grundstückseigentümers/in und der nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung ihm/ihr gleichgestellten Person;
- c) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen;
- d) Branchen und Produktionszweige bei Einleitungen von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser;
- e) Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungsgenehmigung und der wasserrechtlichen Genehmigungen;
- f) Menge und Schädlichkeit des auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers und des der Kanalisation zugeleiteten Abwassers;
- g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
- h) Aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung;
- i) Reinigungs- und Entleerungsintervalle
- j) Die SWL darf zum Zwecke der Erhebung von Gebühren und der Grundsteuer bekannt gewordene personen- und grundstücksbezogene Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- k) Auf Aufforderung der SWL (Stadtentwässerung) hat der/die Grundstückseigentümer/in bei Änderungen der anfallenden Abwassermengen oder der Zusammensetzung und bei Änderungen an den Abwasservorbehandlungsanlagen die Angaben nach § 7 Abs. 2 Nr.2 dieser Satzung vorzulegen und zu aktualisieren.
- l) Im Übrigen dürfen die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

§ 29 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Leer (Ostfriesland) vom 01.01.2002 außer Kraft.

Leer, den 06.02.2019

Der Vorstand
Claus-Peter Horst